



Bauamt

Bearb.: Ing. Florian Handl
Tel.: 03338/22 62 - 14
Mail: handl@grafendorf.at

KUNDMACHUNG

Gemäß § 42 Abs. 2 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010, StROG, LGBL. 49/2010 i.d.F. LGBL. 68/2025, hat der Bürgermeister spätestens alle 10 Jahre öffentlich aufzufordern, Anregungen und Änderungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes einzubringen.

Die Marktgemeinde Grafendorf bei Hartberg hat daher die Revision des seit dem Jahr 2017 rechtswirksamen Örtlichen Entwicklungskonzeptes und Flächenwidmungsplanes eingeleitet, um zu prüfen, ob eine Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes, Periode 1.0, erforderlich ist.

Jedes Gemeindemitglied sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, hat die Möglichkeit, Bauvorhaben und sonstige Planungsinteressen sowie Planungsanregungen in der Zeit

**vom 12.01.2026
bis 16.04.2026**

dem Marktgemeindeamt schriftlich bekanntzugeben.

Parteienverkehr:

Montag	08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Dienstag	08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Mittwoch	08:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr

ALLGEMEINES:

Auch Planungswünsche wie geplante Erweiterung oder Errichtung von Wohnhäusern, Betrieben, Ställen, Wirtschaftsgebäuden, Sportanlagen, Photovoltaik- und Solaranlagen, Biomasseheizwerke, etc. sind bekanntzugeben, da sie bei der Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes zu berücksichtigen sind.

EigentümerInnen von Grundstücken, deren Verwendung als Vorbehaltfläche möglich ist, werden aufgefordert, diese Grundstücke der Marktgemeinde zum Kauf anzubieten.

FESTLEGUNG einer BEBAUUNGSFRIST:

Betreffend der als Bauland bzw. Aufschließungsgebiet ausgewiesenen Grundstücksflächen ist der Gemeinderat lt. § 34 Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010, STROG 2010, LGBL. 49/2010 i.d.F. LGBL. 68/2025, verpflichtet, **Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik** zu setzen.

Zur Sicherung der Bebauung von diesen unbebauten Baulandgrundstücken, die zusammenhängend > 1.000 m² und sich im Eigentum eines Grundeigentümers befinden, hat die Marktgemeinde Grafendorf bei

Hartberg eine **Bebauungsfrist von 5 Jahren** gemäß § 36 Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010, STROG 2010, LGBL. 49/2010 i.d.F. LGBL. 68/2025, festzulegen.

Die Frist bei vollwertigem Bauland beginnt mit Rechtkraft der Revision des Flächenwidmungsplanes, Periode 2.0, zu laufen.

Dh, wenn die betroffenen Grundstücke **nicht innerhalb dieser Frist bebaut** sind (dh, Fertigstellung der Rohbauten im Sinn der angestrebten Nutzung), muss bei Grundstücken nach Ablauf der 5 Jahre eine **Raumordnungsabgabe von jährlich 2 % des Produktes aus Baugrundstückspreis/m²** (aktuell: € 38,10/m² lt. Statistik Austria) und der zu mobilisierenden Grundstücksfläche bezahlt werden.

Grafendorf b. H., am 23.12.2025

Für den Gemeinderat
der Bürgermeister:

Ing. Peter Domweber

angeschlagen am: 23.12.2025

abgenommen am:

